Satzung
des Caritasverbandes
für das Dekanat Zollern e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband für das Dekanat Zollern e.V."

(2) Der Caritasverband für das Dekanat Zollern e.V. ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit auf örtlicher Verbandsebene. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.

(3) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.
Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" ab.

(4) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

(5) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hechingen eingetragen.

(6) Sitz des Verbands ist Hechingen.

(7) Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(8) Das Verbandsgebiet umfasst das Katholische Dekanat Zollern.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbands für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbands

(1) Die in den Kirchengemeinden und Dekanaten gebildeten Ausschüsse für Caritas, die Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen arbeiten mit dem Verband zusammen.

(2) Dem Verband sind die im Verbandsbereich tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.

(3) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält an seinem Sitz zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbands eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

(2) Er soll insbesondere

1. die Caritas der römisch-katholischen Kirchengemeinden sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken;
3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
6. die Öffentlichkeit informieren.

(3) Der Verband ist Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe.

(4) Die caritativen Aufgaben können vom Verband auch in der Trägerschaft oder im Betrieb selbständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.

(5) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

§ 6 Mitglieder des Verbands

(1) Mitglieder des Verbands können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken.

(3) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die

- als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen;
- als Vereinigung sozial-caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen.

(4) Die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind korporative Mitglieder des Verbands.

(5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" abzuschließen und Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.

(6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbands nahestehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands gegenüber Dritten vertreten.
Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbands.

(7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Absätze 2, 3 und 4 werden innerhalb des Verbands durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

(8) Die Mitglieder des Verbands gemäß § 6 Absätze 2 und 3 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Über die Aufnahme korporativer Mitglieder und assoziierter Träger und Gruppierungen entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. im Einvernehmen mit dem Verband.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung des Verbands festgesetzt. Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen Mitglieder und die Beiträge der assoziierten Träger und Gruppierungen erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

(3) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit, sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
d) durch Ausschluss eines Mitglieds
   - bei Wegfall oder Nichterfüllung der Voraussetzungen und Pflichten für eine korporative Mitgliedschaft;
   - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
   - bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Der Widerspruch zu dieser Entscheidung ist zulässig. Endgültig entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

§ 8 Organe des Verbands

(1) Organe des Verbands sind:

1. der Vorstand
2. der Caritasrat
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Verbands können nicht in die Organe des Verbands gewählt oder delegiert werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. mindestens zwei maximal 5 weiteren Mitgliedern
4. dem Geschäftsführer.

(2) Dem Vorstand soll ein Geistlicher (Priester oder Diakon) aus dem Verbandsgebiet angehören. Dieser wird von der Mitgliederversammlung in eine Vorstandsposition nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1, 2 oder 3 gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 3 werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Geschäftsführer ist Vorstandsmitglied kraft Amtes. Die Bestellung und Abberufung sowie Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und schließt mit diesem einen Dienstvertrag mit der Vereinbarung einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit als Geschäftsführer ab.

(5) Die Wahl des Vorsitzenden und die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung, Kündigung und der Dienstvertrag des Geschäftsführers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

(6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und ihrer Eintragung in das Vereinsregister.

Wiederwahl bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Caritasrat auf seiner nächsten Sitzung, nach Erörterung mit dem Vorstand, ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Caritasrats und der Mitgliederversammlung.

(2) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Caritasrat

(1) Der Caritasrat besteht aus 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Caritasrates;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates;
3. einem weiteren Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Caritasrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Caritasrates beratend teilzunehmen, sofern der Caritasrat im Einzelfall keinen anderweitigen Beschluss fasst.

(4) Dem Caritasrat obliegt

1. die Beratung über die strategische Umsetzung der Aufgaben sowie über Schwerpunkte der sozial-caritativen Arbeit des Verbandes;
2. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes einschließlich der mit diesem zu erstellenden Unterlagen und des Investitionsplanes;
3. die Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes (Geschäftsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
4. die Wahl des Rechnungsprüfers gemäß § 18 Absatz 1 Ziffer 1, die Bestimmung des Prüfers gemäß § 18 Absatz 2 und die Feststellung von Prüfungsturnus und – umfang;
5. die Entgegennahme der Prüfungsberichte;
6. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
7. die Entlastung des Vorstandes;
8. die Beratung und Entscheidung über wirtschaftliche und finanzielle Fragen von besonderem Ausmaß;
9. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes;
10. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Caritasrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Caritasrats während der Amtsperiode aus, so wählt der Caritasrat auf seiner nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasrat alle erforderlichen Unterlagen, Protokolle und Daten zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrats

(1) Der Caritasrat ist vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates grundsätzlich einmal im Geschäftshalbjahr einzuberufen. Er wird darüber hinaus nach Bedarf einberufen. Er muss auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Caritasrats oder eines Vorstandsmitglieds einberufen werden.

(2) Die schriftliche Einberufung soll mit einer Frist von zehn Tagen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tag anzugeben.

(3) Die Sitzungen des Caritasrats werden vom Vorsitzenden des Caritasrates, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. In Eilfällen können Beschlüsse des Caritasrates durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

(5) Über jede Caritasratssitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes und des Caritasrates;
2. den Vertretern der römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets; jede römisch-katholische Kirchengemeinde kann für je angefangene 2.000 Katholiken jeweils einen Vertreter entsenden;
   Die Anzahl der Katholiken der römisch-katholischen Kirchengemeinden richtet sich nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Sitzungseinberufung gültigen Personal-Schematismus der Erzdiözese Freiburg.
3. je einem Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände, der von diesen berufen wird;
4. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbands gemäß § 6 Absatz 3, der von diesen berufen wird;
5. den persönlichen Mitgliedern des Verbands.

(2) Die assoziierten Träger und Gruppierungen können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates;
2. die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.;
3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Caritasrats;
4. die Entlastung des Caritasrates;
5. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über die Umwandlung des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
8. die Beratung über Grundfragen der Caritas;
9. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
10. die Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandsgebiet;
11. Die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 16 Innere Ordnung und Sitzungen der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, abgehalten werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Verbands oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Verbandes teilzunehmen.

(4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden.

(5) Die in § 14 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 5 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Die Vertreter der römisch-katholischen Kirchengemeinden gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 2 haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist auf einen anderen Vertreter derselben römisch-katholischen Kirchengemeinde übertragbar.
Für jede römisch-katholische Kirchengemeinde kann bei Abstimmungen nur ein einheitliches Votum abgegeben werden.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 16 Absatz 8). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied oder Vertreter beantragt wird.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates haben bei der Wahl des Caritasrates gemäß § 15 Ziffer 1 und der Entlastung des Caritasrates gemäß § 15 Ziffer 4 kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter gegeben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(8) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbands sowie Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung von § 20 beschlossen werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 17 Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.; die Beschränkung der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 ist im Vereinsregister einzutragen:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 25.000, -- überschritten wird;
3. Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes;
4. Bestellung und Anstellung sowie Abberufung, Kündigung und Dienstvertrag des Geschäftsführers;
5. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbands;
6. Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
7. Änderung von Verbandsgrenzen.

(2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.:

1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 50.000, -- überschritten wird;
2. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 15.000, -- überschritten wird;
3. Abschluss von Miet-, Leasing und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von Euro 15.000, -- überschritten wird;
4. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) und die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen auf diese, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 15.000, -- Euro überschritten wird;
5. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 15.000, -- überschritten wird.

§ 18 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Verband ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen und testieren zu lassen;
2. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. vorzulegen;
3. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

(2) Der Verband ist ferner verpflichtet, die Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und das Erlöschen oder die Auflösung des Verbands sowie über Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform, bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. Zu einer Mitgliederversammlung zur Auflösung oder Umwandlung des Verbands ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. einzuladen.

(2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. zu; der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Bischöfliche Aufsicht

(1) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).

(2) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß cann. 299 und 305 CIC:
   a) Errichtung und Auflösung des Vereins
   b) Änderung der Satzung
   c) Bestellung von Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstands.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. beantragt.

§ 22 Vollzugsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung den Caritasrat des Verbandes, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den Caritasrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23 Intervention und Prävention

Der Caritasverband für das Dekanat Zollern e. V. verpflichtet sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung des Caritasverbandes für das Dekanat Zollern e. V. am 25.11.2021 beschlossen.

Hans-Joachim Häring
Vorsitzender

Elmar Schubert
Geschäftsführer